

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 16.12.2022
Ausgabe 2022/44

4. Verordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 25.10.2022

Aufgrund von §6 a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17.10.2022 nachfolgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mittels Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit – Parkscheinautomat – zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen auf den Parkplätzen:

- Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Roßplatz und Solbrigplatz
 - o 0,10 Euro für die erste viertel Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde Parkzeit
- Postplatz
 - o 0,50 Euro für eine halbe Stunde Parkzeit (Höchstparkzeit ½ Stunde)
- ÖPNV-Schnittstelle (Bahnhofsvorplatz)
 - o 0,20 Euro für die erste halbe Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere Stunde Parkzeit und
 - o 5,00 Euro für 8 Stunden Parkzeit
- Parkplatz Untere Dunkelgasse
 - o 0,20 Euro für die erste halbe Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde Parkzeit

§ 4 Gebührenpflicht

Auf den Parkplätzen Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Roßplatz, Solbrigplatz, Postplatz, ÖPNV Schnittstelle und Untere Dunkelgasse besteht Gebührenpflicht in der Zeit:

Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 5 Sonderparkplätze

Die Parkgebühr auf Sonderparkplätzen gemäß §6 Abs. 1 N. 13 STVG wird gesondert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Parkgebührenverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 09.04.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Reichenbach, den 25. Oktober 2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind zur Anwendung, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.